

Benutzungsordnung für die Schulkindbetreuung an der Schneckentalschule Pfaffenweiler

Der Gemeinderat der Gemeinde Pfaffenweiler hat in seiner Sitzung vom 23. Juni 2022 die folgende Benutzungsordnung für die Schulkindbetreuung an der Schneckentalschule Pfaffenweiler beschlossen:

§ 1 Angebot, Trägerschaft, Kooperation

Den Grundschulern der Schneckentalschule in Pfaffenweiler wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb der Zeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag („Verlässliche Grundschule“) sowie am Nachmittag („Flexible Nachmittagsbetreuung“) angeboten. Trägerin dieses Betreuungsangebots ist die Gemeinde Pfaffenweiler. Die Gemeinde Pfaffenweiler hat zu diesem Zweck mit dem Caritasverband für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald e. V. einen Kooperationsvertrag abgeschlossen.

§ 2 Betreuungsinhalt

Grundlage des Betreuungsangebots ist das Betreuungskonzept der „Verlässlichen Grundschule“ bzw. der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“. Dieses orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht bzw. Nachhilfe finden nicht statt. Eine Hausaufgabenbetreuung findet nur in der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ statt.

§ 3 Aufnahme, Anmeldung, Kündigung

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Schulkindbetreuung erfolgt auf Grund eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und eine schriftliche Anmeldebestätigung begründet.

(2) Für die Anmeldung ist ein spezielles Formular auszufüllen, welches in der Schneckentalschule, beim Bürgermeisteramt oder im Internet unter www.pfaffenweiler.de erhältlich ist. Die Anmeldung ist an den Caritasverband zu richten. Mit der Anmeldung ist die Verpflichtung verbunden, das Betreuungsentgelt mittels Banklastschrift zu erbringen. Die Anmeldung gilt jeweils für ein ganzes Schuljahr. Bei Anmeldung während des Schuljahres gilt diese bis zum Schuljahresende. Die Schüler werden dann jeweils zu Monatsbeginn aufgenommen.

(3) In eine Betreuungsgruppe werden nur Grundschüler der Schneckentalschule aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die Kündigung des Betreuungsvertrags kann zum Ende eines Quartals mit einer Frist von 2 Wochen erfolgen. Die Kündigung ist in schriftlicher Form an den Caritasverband richten.

(5) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist in schriftlicher Form gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als zwei Monate nach erfolgter Mahnung.
- Wenn sich ein Kind trotz Ermahnung und durchgeführtem Elterngespräch nicht in die Gemeinschaft der Betreuung einfügt und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigt, und eine erhebliche Störung oder Gefährdung anderer Kinder verursacht.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung durch die Erziehungsberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.

§ 4 Betreuungszeiten, Fehlzeiten

(1) Die ergänzende Betreuung in Form der „Verlässlichen Grundschule“ findet an Unterrichtstagen von 7:15 bis 13:00 Uhr statt.

(2) Die ergänzende Betreuung in Form der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ findet an Unterrichtstagen von 13:00 bis 15:00 Uhr statt.

(3) Über Fehlzeiten (Krankheit etc.) sind noch am gleichen Tag die Betreuungskräfte telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen.

§ 5 Aufsicht, Haftung

(1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Sie entlassen die Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung in bzw. an der Einrichtung. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals, insbesondere für den Heimweg, besteht nicht. Für Schüler, die sich ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

(2) Die Schüler sind im Rahmen der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gegen Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule und umgekehrt. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

(3) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schülern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 6 Betreuungsentgelt, Essensentgelt

(1) Als Gegenleistung für den Besuch der Schulkindbetreuung wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt wird für 11 Monate erhoben, der Monat August ist beitragsfrei.

(2) Das monatliche Betreuungsentgelt richtet sich nach dem gewählten Betreuungsmodell:

	Modell 1 Mo-Fr 7:15-13:00	Modell 2 Mo-Fr 7:15-13:00 Mo-Do 13:00-15:00	Modell 3 Mo-Fr 7:15-13:00 Mo-Fr 13:00-15:00
1. Kind	74,00 €	128,00 €	141,00 €
2. und weitere Kinder	59,00 €	102,00 €	113,00 €

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Schulkindbetreuung, ermäßigt sich das Betreuungsentgelt für das zweite und weitere Kinder wie angegeben.

(4) Das Betreuungsentgelt wird zum 1. eines Monats fällig. Der Einzug erfolgt mittels Banklastschrift durch den Caritasverband.

(5) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch Fernbleiben des Schülers.

(6) Bei Inanspruchnahme des Betreuungsangebots im Laufe des Schuljahrs ist das Betreuungsentgelt ab dem 1. des Monats zu bezahlen, in dem die Betreuung erstmals stattfindet.

(7) Für die Kinder wird ein Mittagessen angeboten. Die Abrechnung erfolgt über die Anzahl der Mittagessen laut Anmeldung, eine Spitzabrechnung nach tatsächlich in Anspruch genommenen Mittagessen erfolgt nicht. Das Essensentgelt wird stets nach den tatsächlich anfallenden Kosten berechnet und bei Preiserhöhungen entsprechend angepasst. Das Essensentgelt wird mittels Banklastschrift durch den Caritasverband eingezogen.

(8) Schuldner des Betreuungsentgelts und des Essensentgelts sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§ 7 Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Pfaffenweiler, den 23. Juni 2022

Dieter Hahn, Bürgermeister